

Änderungen Beiträge per 1. Januar 2024 (Stand 11.12.2023)

Die uns derzeit bekannten Änderungen für das Jahr 2024 finden Sie nachfolgend.

- **Rentnerfreibetrag nach Referenzalter**

Für Personen, die nach dem Referenzalter weiterarbeiten, gibt es wie bisher einen Freibetrag von CHF 1'400.00 im Monat bzw. CHF 16'800.00 im Jahr. Ab 2024 ist es möglich, auf diesen Freibetrag zu verzichten und stattdessen Beiträge in die AHV einzuzahlen. Das hilft, eventuelle Beitragslücken zu schliessen.

Mehr Informationen dazu finden Sie unter Punkt 7 im Merkblatt «Stabilisierung der AHV (AHV21), Was ändert?» auf der Webseite der ahv-iv.ch:

<https://www.ahv-iv.ch/de/Merkblätter-Formulare/Merkblätter/Leistungen-der-AHV>

- **Hinterbliebenenurlaub**

Am 1. Januar 2024 tritt der über die Erwerbsersatzordnung entschädigte Hinterbliebenenurlaub in Kraft. Anspruch auf diese Entschädigung besteht dann, wenn ein Elternteil (Mutter oder Vater) während des Elternurlaubes stirbt.

Es gelten die folgenden Anspruchsvoraussetzungen:

Mutter stirbt während des Mutterschaftsurlaubs

Der Vater des Kindes erhält zusätzlich zu seinem zweiwöchigen Vaterschaftsurlaub einen entschädigten, 14-wöchigen Urlaub, welcher unmittelbar nach dem Tod der Mutter am Stück bezogen werden muss.

Vater stirbt innerhalb sechs Monaten nach Geburt des Kindes

Die Mutter des Kindes hat Anspruch auf einen zweiwöchigen Urlaub, den sie nach denselben Modalitäten wie den Vaterschaftsurlaub beziehen kann.

Die Hinterbliebenenentschädigung beträgt 80% des Einkommens. Der Anspruch ist bei der AHV-Ausgleichskasse geltend zu machen, welche die bisherige Elternentschädigung ausgerichtet hat.

- **Nichterwerbstätige im Kanton St. Gallen leisten Beitrag an Familienausgleichskasse**

Ab dem 1. Januar 2024 müssen im Kanton St. Gallen auch Nichterwerbstätige Beiträge an die Familienausgleichskasse bezahlen. Diese Regel gilt für diejenigen, die auf Grund ihres Vermögens oder anderer Einkünfte mehr als den minimalen AHV-Beitrag entrichten.

Die Beiträge an die Familienausgleichskasse werden in Prozenten von den AHV-Beiträgen berechnet. Im Jahr 2024 liegt dieser Prozentsatz bei 20 Prozent.

Die Kennzahlen und Werte 2024 finden Sie zudem auf unserer Homepage unter «Downloads»:

<https://www.spida.ch/downloads/ahv-ausgleichskasse> > Merkblätter